

Ergebnisse der Anhörung bei den kantonalen Fachstellen und den interessierten Organisationen

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Anhörung zum Verordnungsentwurf erstreckte sich über den Zeitraum vom 20.08. bis 14.11.2008. Neben der Einführung in Gestalt eines durch den Chef VBS verfassten Schreibens enthielten die Anhörungsunterlagen die Liste der 176 Empfänger, den Verordnungsentwurf in seiner Version 23 vom 03.07.2008, den erläuternden Bericht sowie ein fiktives Beispiel eines ÖREB-Katasters. Sämtliche Dokumente lagen auf Deutsch, Französisch und Italienisch vor. Sie standen auf der Internetseite www.swisstopo.ch → Dokumentation → Gesetzgebung zur Einsichtnahme und zum Herunterladen bereit. Um die Reaktion auf die Anhörung zu erleichtern, wurde der Verordnungsentwurf in Form einer Tabelle im Word-Format bereitgestellt, sodass zu jedem Artikel Anmerkungen und Vorschläge für eine bessere Formulierung angebracht werden konnten.

Es wurden 58 Stellungnahmen verfasst. 11 Antworten kamen von Kantonsregierungen, 4 von Departements, 20 von kantonalen Stellen und 19 von Verbänden, Schulen und anderen Ämtern. Die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz (BPUK), die Konferenz der Kantonalen Geodaten-Koordinationsstellen und GIS-Fachstellen (KKGEO), die Konferenz der Kantonalen Vermessungsämter (KKVA) sowie die Kantonsplanerkonferenz (KPK) haben ebenfalls auf die öffentliche Anhörung reagiert.

In 37 Antworten wird dieser Verordnungsentwurf und das Prinzip eines ÖREB-Katasters ausdrücklich unterstützt, in 4 Antworten kommen zwiespältige Haltungen oder Zweifel am Nutzen eines solchen Katasters zum Ausdruck und in 3 weiteren wird geltend gemacht, die Verordnung sei verfrüht oder taue nicht dazu, die gesteckten Ziele zu erreichen.

Unter den Kritiken und Vorschlägen finden sich folgende Punkte:

- das Problem der Redundanz zwischen den Anmerkungen im Grundbuch gemäss Art. 962 ZGB und den Einträgen im ÖREB-Kataster
- die Kantone verfügen bereits über ihre eigenen Informationen in digitaler Form
- für die Digitalisierung der Daten oder wenigstens für die Anpassung der Daten an die für den ÖREB-Kataster vorgeschriebenen Datenmodelle sollten Beiträge des Bundes vorgesehen werden
- für alles, was den Kataster berührt, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen erforderlich
- das für die Koordination und die Oberaufsicht direkt verantwortliche Organ des Bundes muss das Bundesamt für Landestopografie sein
- Pilotprojekte sollten dazu dienen, die Konsequenzen der Einführung eines solchen Katasters für die Kantone besser beurteilen zu können
- während in 17 Antworten der Katalog der Objekte und das Prinzip der Erweiterungsfähigkeit befürwortet werden, fordern 10 angehörte Stellen eine Ausweitung und 4 andere wünschen eine Reduzierung
- das Problem der Haftung muss besser definiert werden
- in mehreren Antworten kommt der Wunsch nach einem kostenlosen Zugang zum ÖREB-Kataster zum Ausdruck
-

2 Änderungen der Verordnung

Zuständige Fachstelle des Bundes: In der Verordnung wird nicht mehr zwischen den Zuständigkeiten des Bundesamtes für Landestopografie und denjenigen der Eidgenössischen Vermessungsdirektion unterschieden. Es wird lediglich das Bundesamt für Landestopografie erwähnt, wobei es in dessen Zuständigkeit fällt, die Aufgaben intern seinen jeweiligen Organen zu übertragen (siehe 1.3.7).

Zweck des Katasters (Art. 2): Ein grundlegender Zweck besteht darin, dass der Kataster zuverlässige Informationen über die öffentlich-rechtlichen Beschränkungen enthält, die nur vollständig sein

können. Die ursprüngliche Formulierung "möglichst vollständig und zuverlässig ..." wird daher verstärkt und erhält den Wortlaut "Der Kataster soll zuverlässige Informationen enthalten ..."

Informationstiefe (Art. 4): Die Formulierung dieses Artikels wurde überarbeitet, um die bei der öffentlichen Anhörung formulierten Anmerkungen zu berücksichtigen. Sie ist besser verständlich und stellt einen ausdrücklichen Zusammenhang mit dem sachübergreifenden Rahmenmodell für die Daten des ÖREB-Katasters her.

Aufnahme der Daten (Art. 7): Die Formulierung "unverzüglich" wurde bei der Anhörung für zu verschwommen befunden und wurde dahingehend präzisiert, dass der Zeitpunkt der letzten Änderung jederzeit ersichtlich sein muss.

Download-Dienst (Art. 9): es liegt auf der Hand, dass es möglich sein muss, sämtliche Daten des ÖREB-Katasters herunterzuladen. Der Anhang 1 der GeoIV ist entsprechend anzupassen.

Auszug mit reduzierter Information (Art. 11): Die Formulierung "beschränkter Auszug" war unangemessen und wurde ersetzt.

Beglaubigter Auszug (Art. 14): Hier wird präzisiert, dass mehrere Stellen mit der Erstellung und Abgabe beglaubigter Auszüge betraut werden können.

Nachträgliche Richtigkeitsbescheinigung (Art. 15): die Formulierung wurde vereinfacht und klarer gefasst.

Oberaufsicht (Art. 18): Der Begriff "Überprüfungen" wurde dem Begriff "Inspektionen" vorgezogen. Die Bereitstellung von Prüfinstrumenten für die vom Bund vorgegebenen Modelle wurde bei der öffentlichen Anhörung in zahlreichen Stellungnahmen gefordert.

Bundesbeitrag (Art. 20): Die Aufteilung zwischen den für Schwergewichtsprojekte bestimmten Beiträgen und den Beiträgen für die Betriebskosten der Kantone wurde durch die Einführung der Begriffe "in der Regel", "höchstens" und "mindestens" flexibler formuliert. Die Beteiligung des Bundesamtes für Landestopografie an den Erhebungskosten der Daten im Kataster fällt nicht in seine Entscheidungs- und Budgetkompetenzen. Jedoch ist hier die Möglichkeit gegeben, dass weitere Bundesbeiträge gewährt werden.

Mitwirkung (Art. 24): Obwohl die Mitwirkung der Kantone und die Anhörung der Organisationen bei der Vorbereitung von Vorgaben des Bundes bereits in den Artikeln 35 GeoIG und 50 GeoIV explizit vorgesehen ist, wird diese Öffnung hier ausdrücklich bestätigt.

Etappierte Einführung (Art. 25): Es wird die Möglichkeit eingeräumt, den Kataster schrittweise einzuführen, und zwar zunächst in einigen ausgewählten Kantonen, anschliessend in allen Schweizer Kantonen.

Vorgaben des Bundes (Art. 26): Aus Gründen der Systematik wird dieser Artikel aus den Übergangsbestimmungen herausgelöst und in einem gesonderten Artikel geregelt. Die ursprünglich vorgesehenen Fristen werden für das sachübergreifende Rahmenmodell um 6 Monate und für die Datenmodelle um 1 bzw. 2 Jahre verlängert.

Kantonales Recht (Art. 27): Die den Kantonen eingeräumten Fristen werden so angepasst, dass sie der Möglichkeit der schrittweisen Einführung des Katasters entsprechen.

Bundesbeiträge (Art. 28): Die Kantone, die eine Pionierfunktion übernehmen, indem sie den ÖREB-Kataster in der ersten Etappe einführen, stehen vor zusätzlichen Arbeitsaufgaben der Berichterstattung und Evaluation, damit ihre Erfahrungen den anderen Kantonen vermittelt werden können. Die hierfür anfallenden Kosten werden ebenso übernommen wie die Betriebskosten.

Koordination der Einführung (Art. 30): Diese Koordination ist bereits im Art. 43 GeoIG vorgesehen und war Gegenstand des alten Art. 26. Die Formulierung wird ergänzt, um der etappierten Einführung Rechnung zu tragen und um die Fristen besser zu fixieren.

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts (Anhang): Hier wird präzisiert, was geschieht, wenn eine öffentlich-rechtliche Beschränkung gleichzeitig im Grundbuch und im ÖREB-Kataster eingetragen ist.

Es wurden noch weitere, rein formelle oder redaktionelle Anpassungen vorgenommen, die jedoch ohne Auswirkung auf den Sinngehalt der Verordnung bleiben.